

Bund-Länder-Beschluss

Quarantäne und Isolation

	Isolation für Infizierte	Quarantäne für Kontaktpersonen
Allgemein gilt	Entlassung nach... 7 Tagen mit PCR- oder Schnelltest	Entlassung nach... 7 Tagen mit PCR- oder Schnelltest
Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen etc.	7 Tagen mit verpflichtendem PCR-Test* und wenn zuvor mind. 48h symptomfrei	7 Tagen mit PCR- oder Schnelltest
Kinder und Jugendliche in Kita, Schule etc.	7 Tagen mit PCR- oder Schnelltest	5 Tagen mit PCR- oder Schnelltest**

Ohne Testung gilt: Entlassung aus Isolation oder Quarantäne nach **10 Tagen**

Folgende Kontaktpersonen müssen **nicht in Quarantäne**:

Geboosterte, „frisch“* doppelt Geimpfte, geimpfte Genesene und „frisch“*** Genesene.**
Bitte beachten Sie hierzu die konkreten Bestimmungen.

* Negatives Ergebnis oder Ct-Wert >30. ** Ausnahmen bei zusätzlichen Schutzmaßnahmen (Test- und Maskenpflichten) möglich

*** Wenn die Erkrankung/Impfung weniger als 3 Monate zurückliegt.

ANTWORTEN ZU DEN WICHTIGSTEN FRAGEN FÜR DIE SCHULE (QUELLE: TEST- UND QUARANTÄNEVERORDNUNG DES LANDES NRW, GÜLTIG AB 16.01.2022)

1) Wann spricht man von Isolation, wann von Quarantäne?

Von Isolation spricht man bei infizierten Personen, von Quarantäne spricht man bei Kontaktpersonen einer infizierten Person (Haushaltsangehörige oder andere enge Kontaktpersonen).

2) Ist für die Isolation oder Quarantäne von Haushaltsangehörigen eine behördliche Anordnung erforderlich?

Der Antritt der Isolation oder Quarantäne von Haushaltsangehörigen muss auch ohne behördliche Anordnung sofort erfolgen. Die Entlassung aus der Isolation oder Quarantäne nach zehn Tagen ohne Auftreten von Symptomen erfolgt ebenfalls ohne behördliche Anordnung und ohne Testung bzw. Nachweis. Die Gesundheitsämter können im Einzelfall allerdings abweichende Regelungen treffen, die dann immer Vorrang haben.

3) Ab wann beginnen die zehn Tage Isolation bzw. Quarantäne von Haushaltsangehörigen?

Die zehn Tage beginnen mit dem erstmaligen Auftreten von Symptomen oder mit der Vornahme des ersten positiven Tests (PCR-Test oder vorheriger Schnelltest).

4) Unter welchen Bedingungen dürfen infizierte Schülerinnen und Schüler nach sieben Tagen wieder in die Schule?

Die Schülerinnen und Schüler sind mindestens 48 Stunden symptomfrei und legen einen negativen PCR-Test oder einen negativen Schnelltest (Bürgertest) vor, der frühestens am siebten Tag der Isolation vorgenommen wurde.

5) Unter welchen Bedingungen dürfen Schülerinnen und Schüler als Haushaltsangehörige einer infizierten Person nach fünf Tagen wieder in die Schule?

Die Schülerinnen und Schüler sind symptomfrei und legen einen negativen PCR-Test oder einen negativen Schnelltest (Bürgertest) vor, der frühestens am fünften Tag der Quarantäne vorgenommen wurde.

6) Welche Regelungen gelten für Schülerinnen und Schüler, die engen Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten und keine Haushaltsangehörige sind?

Als enger Kontakt gilt ein Kontakt zu einer positiven Person in den 48 Stunden vor deren Testung, der ohne Maske länger als zehn Minuten ohne Mindestabstand von 1,5 m stattgefunden hat. Alle diese engen Kontaktpersonen sollen Kontakte meiden und mindestens zehn Tage lang überall in der Öffentlichkeit eine Maske tragen (empfohlen FFP2, mindestens medizinische Maske), also auch auf dem Schulhof. Wenn die Maske zum Essen abgenommen wird, sollte dies draußen geschehen und es muss ein Abstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden. Daher darf die Mensa in dieser Zeit von den Schülerinnen und Schülern, die als Kontaktpersonen eingestuft sind, nicht besucht werden. Ob darüber hinaus eine Quarantäne erforderlich ist, entscheiden

die Behörden. Sollten Sie Ihr Kind in einem solchen Fall vorsichtshalber zuhause lassen wollen, weil Sie es als enge Kontaktperson einschätzen, gilt sein Fehlen als entschuldigt. Bitte benachrichtigen Sie das Sekretariat. Bei engen Kontakten (z.B. Geburtstagsfeiern, längere Treffen im Freundeskreis) befürworten wir ausdrücklich, dass Ihr Kind eine Woche zuhause bleibt.

7) Welche Schülerinnen und Schüler sind von den Regelungen für Quarantänen für Haushaltsangehörige bzw. für enge Kontaktpersonen ausgenommen?

Ausgenommen sind symptomfreie

- a) Schülerinnen und Schüler mit Boosterimpfung,
- b) Schülerinnen und Schüler, die eine nachgewiesene COVID-19-Erkrankung hatten und davor oder danach mindestens einmal geimpft worden sind.
- c) Schülerinnen und Schüler mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14 Tage und weniger als 90 Tage zurückliegt.
- d) Schülerinnen und Schüler, die genesen sind, bei denen der positive PCR-Test mehr als 27 Tage und weniger als 90 Tage zurückliegt.

Diesen Personen wird ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) und das Tragen mindestens einer medizinischen Maske bei Kontakt zu anderen Personen bis zum 14. Tag nach dem letzten SARS-CoV-2-Fall empfohlen. Entwickelt eine von der Quarantäne ausgenommene Person Symptome, so muss sie sich sofort in Selbstisolation begeben und eine zeitnahe PCRTestung veranlassen.

(Axel Kuhn, 17.01.2022)